Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 3 (1899)

Artikel: Ein Stück Aberglauben in Basel a. 1705

Autor: Hoffmann-Krayer, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109826

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Stück Aberglauben in Basel a. 1705.

Mitgeteilt von E. Hoffmann-Krayer.

Die im Folgenden mitgeteilten Akten finden sich sub Criminalia 4 No. 20 des Basler Staats-Archivs. Sie bilden ein kriminalistisches Intermezzo in einem weitschichtigen Injurienprozess und Erbstreit zwischen den stiefverwandten Familien Ehinger und Langmesser und sind insofern von Interesse für uns, als sie, ähnlich wie die in Bd. II 307 mitgeteilte Gespenstergeschichte, zeigen, was für eine Wichtigkeit man noch im Anfang des 18. Jahrhunderts harmlosen abergläubischen Handlungen beilegte.

Extractus Gerichts Protocolli
Vom 24. Novembris A° 1705.
(Verlesen den 17. Dezember 1705) [1])

(Hans Jacob Ehinger ist Kläger gegen seine Mutter Katharina geb. Schlosser „und übrige bey seines Vatters sel. [Joh. Ehingers] Verlassenschafft verdächtige Persohnen".

Ueber den Inhalt der Klage verlautet hier nichts.

Es folgt die für uns wichtige Aussage Rudolf Langmessers):

Rudolf Langmessler[2]) in Nammen seiner Mutter: Bey der Inventation habe man in seines Stieff Vatters Johann Ehingers[3]) Gelt Cassa Teüffels und Zauberbücher neben einem strickh, daran ein Rosseisen gebunden gewesen, befunden, so den HH. Geistlichen überliefert worden; neben dem habe er, der verstorbene Ehinger, seiner hinderlassenen Wittib Inventarium zweymahl verfälschet, welches zwar durch die HH. Deputierte beygelegt worden, und verhoffe von dem Klägeren nunmehro absolviert zu werden.

---

[1]) Notiz auf der Rückseite des Aktenstücks.

[2]) Langmessler ist die noch heute teilweise gültige volkstümliche Aussprache dieses Namens.

[3]) Katharina Schlosser war also in erster Ehe mit einem Langmesser, in zweiter mit Joh. Ehinger verheiratet.

Ehinger bittet bevorderist, diese Injuri und schändliche Zulag ad notam zu nemmen, wolle solche neben anderen künftigs zu vindicieren reserviert und vorbehalten haben, und setzt auff denn Weisungs-Eyd [1]) jetzund lediglich zu recht.

(Hierauf wird am 8. Dezember dem Kläger gestattet, bestimmte Personen in den Weisungseid zu nehmen. — Die Beklagten werden wegen der vor Gericht ausgestossenen Injurien [„ärgerliche Worth"] zu 1 Mark Silber verurteilt). Das Delictum, welches die Beklagten angezogen [2]), solle hiemit Unseren G. HH. und Oberen E. E. Rath zu rechtfertigen überlassen sein.

Gerichtsschreiberey.

Information

Auss hochobrigkeitlichem befelch durch meine gnädigen Hochehrenden HH. die VII wegen einiger Verdächtig und abergläubischer sachen und Zeduln, so unter Johann Ehingers, des Verstorbenen Hirtzenwürthes, Verlassenschafft gefunden worden, auffgenommen Zeinstages des 15. Decembris A° 1705.

Balthasar Newenstein, der Glaser, Tochtermann zum hirtzen deponiert: Der Verstorbene Ehinger seye 16. Jahr lang sein Stieff Schweher [3]) gewesen; derselbe habe sich aber nicht als ein Stieffschweher gegen Ihme erzeigt, und seye selbiger öffters zu Ihme in sein hauss, und hergegen er, Gezeug, zu selbigem kommen; habe auch Ihme, Gezeuge, und seinen Kinderen Viel und grosse Gutthaten erzeigt, darumben er demselben noch zu danckhen habe; Wüsse auff denselben nichts als alles liebs und Gutts, habe auch nichts Ungebührliches Niemahlen an Ihme gespührt.

Von den Verdächtigen sachen, so in der Cassen gefunden worden seyn sollen, wüsse er gleichfahls nichts.

(Ursula Langmesser, des Vorigen Frau, weiss hievon auch nichts zu sagen.)

Heinrich Marbach der Kürsner zeugt, (als man die Kasse geöffnet habe, sei Geld und Wertpapiere darin gewesen), worunder 4. oder 5. wüste Zedul [4]), darin lateinische Buchstaben, und zu dreyen Buchstaben alwegen ein Creutzlin, sich befunden;

[1]) Eid, den die Hinterlassenen schwören mussten, dass von Habe und Gut eines Verstorbenen nichts entfremdet worden.

[2]) die genannten Zaubereien.

[3]) Stief-Schwiegervater.

[4]) unscheinbare Wische.

Bald darauffen habe man ein Rosseyssen vnd ein strickh herausgezogen, welches in einem papyr vnd einem lumpen eingewickhelt, in dem eyssen seyen noch alle nägel vnd solche widerbogen[1]) gewesen. Es seyen aber dise sachen nicht lang auffm Tisch gelegen, sondern mann habe solche bald wider neben Übrigen sachen wieder in die Cassen gethan, vnd glaube er nicht, dass alle, so an dem Tisch gewesen, solches observiert haben.

Als Sie darüberhien zun Rebleuthen[2]) zusammenkommen und der Sohn vnder anderm auch des Vatters sel. geistl. Bücher praetendirt, habe der Wittib Vogt gesagt: Ja, es seyen schöne geistl. Bücher, und habe darauffen 2. von disen Zeduln auss der Taschen gezogen vnd solche denen HH. Deputirten vorgewiesen, solche aber gleich wider zu sich genommen. Wie Nun die sach lautbrecht[3]) worden, habe er zum 2ten mahlen zu H. Dr. Zwinger[4]) müssen, welcher Ihne diser sach halber befragt, vnd sonderlichen haben wollen, ob wäre noch eine Kopffschüdelen[5]), deme er aber entsprochen[6]), dass er davon nichts wüsse, massen er auch nie keine gesehen.

Rudolf Langmesser, der Weinmann und der Ehinger[ischen] Wittib Sohn[7]), berichtet: Er wüsse anderes nichts, als dass man ein Ross Eysen vnd strickh, so zusammen eingewickhelt gewesen, vnd dann 5. Zedul vnder anderen schrifften auss der Cassen herfürgezogen vnd auff den Tisch geworffen. In den Zeduln seye Teutsch vnd Latein, auch Creutzlin geschrieben gewesen, vnd zwar von seines Stieffvaters eigener hand. Die sach seye ein halb Jahr angestanden, dass Niemand nichts davon gesagt, vnd wüsse er nicht, wie sie ausskommen; Weilen aber Marbach öffters zu Ihme kommen vnd Ihme bedeutet, Hr. Dr. Zwinger vnd Hr. Pfarrer am Steinenberg[8]) sagen, Es seye auch ein Hirnschalen vnd dann noch 2. Zedul dabey gewesen, so man auch heraussgeben solte, habe er sich endlich resolvirt, mit selbigem

[1]) umgebogen.

[2]) Zunftstube zur Rebleuten.

[3]) ruchbar, stadtbekannt.

[4]) Der nachmalige Kantons-Physikus Dr. Theod. Zwinger.

[5]) Es müsse noch ein Stück Schädel dabei gewesen sein. Kopfschüdele=Totenschädel. Noch heute kommt in der Schweiz *Hauptschüdele* (und *-schidele*) vor.

[6]) erwidert.

[7]) Stiefsohn des verstorbenen Joh. Ehinger.

[8]) Wol Hieronymus Burckhardt, Pfarrer zu St. Elisabethen.

selbsten zum Hrn. am Steinenberg zugehen, welcher dann Ihnen wider bedeutet, Mann rede annoch von einer Kopffschüdelen vnd von 2. Zeduln. Deme er aber geantwortet, Er wüsse von keinen weiteren Zeduln vnd dann von keiner Hirnschalen; Es wäre aber in einem Känsterlin[1]) ein stuckh von einem Judenkuchen vnd dann ein stuckh kreyden einer faust gross gewesen, so einer oder der andere für ein hirnschalen angesehen haben möchte.

(Jacob Bucherer und Elisabeth Bucherin wissen von diesen Dingen nichts.)

Hr. Hans Jacob Bartenschlag, kayserlicher Notarius[2]) zeugt: Er habe bey der inventation geschrieben, vnd habe mann bey der Casse den anfang gemacht vnd erstens das geltt auff den Tisch gethan. Bald daruffen hab der Bärenwürth ein Paquet herfürgezogen, vnd weilen es schwer gewesen, habe mann vermeint, es seye gold oder silber darinn; als es aber eröffnet worden, habe mann ein Rosseisen sambt den Nägeln darinn vnd einen strickh gefunden; vnd hab der Bärenwürth auf einiger befragen, was diss bedeute, geantwortet: Es wäre gut für die pferdt, wann Sie kranckh seyen; habe es darüber wider zusammen gepackht vnd in die Casse gethan. Nachdeme Mann das geltt gezehlt vnd auch wider in die Casse gelegt, habe man allerhand schriften, Theils auss der kammer, Theils auss der Casse auff den Tisch gebracht, vnder welchem sich auch dise 5. Zedul befunden, da einer da, der ander dorth einen gelesen. Von solchen wäre Ihme auch einer vnder die hand kommen, worauff Teutsch vnd Creutzlin geschrieben gestanden, wie mann verlohrne sachen wider finden solle. Als darauffen der Sohn auff der Zunft zun Rebleuthen vor den HH. Deputirten vnder anderm auch Geistliche Bücher praetendirt, habe der Wittib Vogt vnd Marbach die Zedul herfür gezogen, mit vermelden, dises wären die geistlichen Bücher.

Jacob Ehinger, Rothgerwer, des Verstorbenen Bruder, sagt aus: Er habe auch der Theilung oder inventation beygewohnt vnd wüsse er anders nichts, als dass man ein Rosseysen herfürgebracht. Es habe aber niemand an Nichts Böses gedacht, es habe auch Niemand nichts dazu gesagt, als der Bärenwürt,

[1]) Kästchen.

[2]) Das kaiserliche Notariat musste von dem sog. Comes Palatinus bestätigt werden und berechtigte dazu, „auch ausserhalb unserer Stadt in eint- oder anderem Reichs-Lande Instrumenten zu verfertigen.“ (Basler Rechtsquellen I 1038, 4 ff.)

welcher angezeigt: diss wäre ein köstlich remedium für die pferdt. Von den Zeduln wüsse er nichts, habe auch solche nicht gesehen.

Hans Jacob Ehinger, der Bleicher, des Verstorbenen Sohn, sagt: Er wüsse sich nicht eyentlich zuerinnern, ob er das Rosseyssen bey der theilung gesehen habe, wohl aber, dass Ihme die Zedul nicht ehender zugesicht kommen, als nachdeme Hr. Pfarrer am Steinenberg solche beyhanden gehabt; bey deme er dann sowohl das Rosseyssen, als die Zedul gesehen. Im Uebrigen wäre sein Vatter sel. ein ehrlicher Mann gewesen, welcher auch Ihne in der forcht Gottes aufferzogen vnd Ihne zur kirchen vnd schulen fleissig angehalten, auch, wann er etwas gethan, so nicht Recht gewesen, Ihme nichts nachgelassen. Es seye von der andern seithen nichts als ein Rach, wann selbige Ihne vnd die seinigen in die höll bringen könnten, wurden sie es nicht spahren, wie es dann am Tag seye.

(Christoph Nadler, der gegenwärtige Hirschenwirt, weiss nichts zu sagen, weil er damals „in Kriegsdiensten gewesen").

(Anna Maria Langmesserin, die Frau des Vorigen, sagt aus, dass sie das Hufeisen und die Zettel zuerst bei der Inventarisation gesehen habe.)

(Hans Georg Nadler und Anna Catharina Langmesserin wissen wegen damaliger Abwesenheit nichts zu sagen und stellen dem Verstorbenen das beste Zeugnis aus.)

(Dorothea Wertenbergin war bei der Theilung ebenfalls nicht zugegen.)

Endet damit Ihre sag.

Ein Ehrsam Stattgericht, wie auch Hr. Hans Ludwig Wettstein[1]), des Rhats, haben Ihren Bericht schrifftlich eingeben.

(Der Bericht des Stattgerichts liegt nicht bei, wol aber derjenige Wettsteins, der ausführlich über die Erbstreitigkeiten referiert, von den Zaubergegenständen aber nichts weiss.)

(Endlich liegt bei ein Memoriale Hieronymus Burckhardts, Predigers bei St. Elsbethen, in welchem dieser sagt, er habe die abergläubischen Dinge „denjenigen, so sie in Handen hatten", abgefordert und behalten. Er hätte die Sache gerne totgeschwiegen, um ferneres Aergernis zu verhüten. Da sie nun aber doch vor Gericht komme, liefere er sie hiemit aus.)

---

[1]) Dritter Sohn des Prof. Joh. Rud. W., Enkel des berühmten Bürgermeisters.